

Nachtrag zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen

Antrag vom 4. Juni 2012

SPG-Fraktion (Sprecher: Hasler-St.Gallen)

Art. 7 Abs. 2: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Die Bestimmung ist unnötig, da implizit feststeht, dass ein kommunales Bestattungsreglement nicht gegen übergeordnetes, kantonales Recht verstossen darf. Ebenfalls werden von den Gemeinden erlassene Bestattungsreglemente dem Kanton zur Prüfung vorgelegt.